

## 7. Grundwassersteuerungsverordnung

Das Berliner Wassergesetz (BWG) legt fest, dass die öffentliche Trinkwasserversorgung für Berlin aus dem eigenen Gebiet erfolgen soll. Die Trinkwassergewinnung Berlins kann danach unter Auflagen zugelassen werden, um u. a. einen bestimmten Grundwasserstand im Einflussbereich der Wasserwerke sicherzustellen. Näheres dazu regelt die im Oktober 2001 erlassene Grundwassersteuerungsverordnung (GruWaSteuV).

Die GruWaSteuV gibt für das Land Berlin im Hinblick auf die Siedlungsverträglichkeit anzustrebende Grundwasserstände vor, die sich aus der dazugehörigen Grundwassergleichenkarte ergeben. Die Förderbrunnen der Wasserwerke und die künstlichen Grundwasseranreicherungsanlagen sind im Rahmen der Trinkwasserproduktion zur Steuerung demnach so einzusetzen, dass die festgelegten Grundwasserstände im Einflussbereich der Wasserwerke nicht mehr als um 0,5 Meter über- oder unterschritten werden.

Tab. 18 zeigt für das Jahr 2005, das durch einen nassen Sommer gekennzeichnet ist, wie die Vorgaben der GruWaSteuV in den einzelnen Wasserwerkseinzugsgebieten im Monat Mai 2005 eingehalten bzw. überschritten wurden. Dabei sind die Grundwasserstände der Wasserwerke Beelitzhof, Kladow und Buch auf Grund ihrer Lage auf den Hochflächen und den damit verbundenen überwiegend hohen Grundwasserflurabständen im Hinblick auf die Siedlungsverträglichkeit nicht von Relevanz. Zu beachten sind hingegen die meisten Wasserwerke im Urstromtal.

Tab. 18: Einhaltung der Vorgaben der Grundwassersteuerungsverordnung, exemplarisch für den Monat Mai 2005.

Wasserwerk	Vorgaben der Grundwassersteuerungsverordnung
Stolpe	nicht im Geltungsbereich
Spandau	eingehalten
Tegel	eingehalten
Tiefwerder	geringfügige temporäre Überschreitung der Vorgaben
Beelitzhof	auf Grund der Lage auf der Teltow-Hochfläche (hohe GW-Flurabstände) nicht relevant
Kladow	aufgrund der Lage auf der Hochfläche der Nauener Platte (hohe GW-Flurabstände) nicht relevant
Friedrichshagen	eingehalten
Wuhlheide	überschritten
Kaulsdorf	eingehalten
Johannisthal	überschritten
Jungfernheide	eingehalten
Buch	aufgrund der Lage auf der Barnim-Hochfläche (hohe GW-Flurabstände) nicht relevant

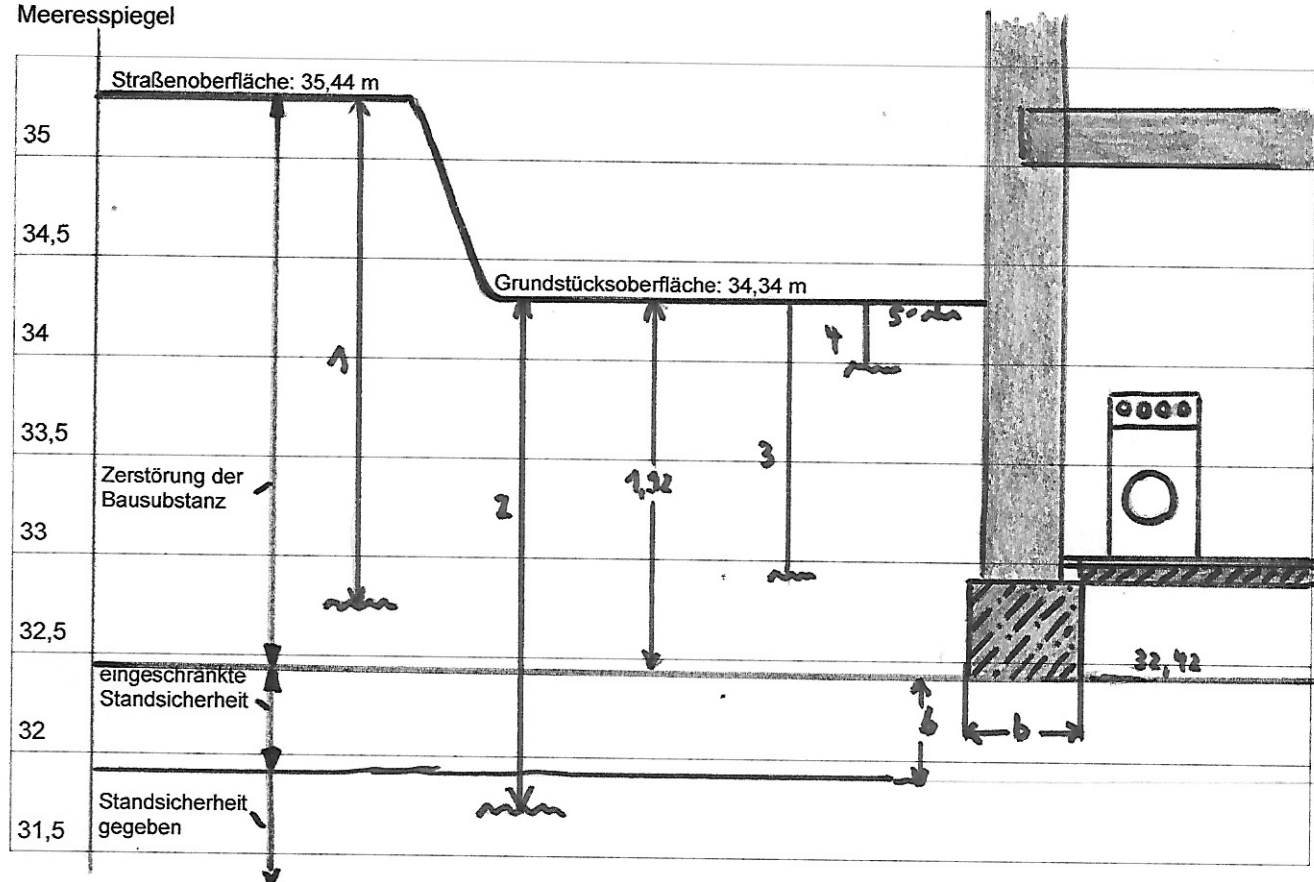
Zum Zeitpunkt der empirischen Berechnung der Grundwassergleichenkarte, die Grundlage für die Grundwassersteuerungsverordnung von 2001 war, ist von einer Trinkwasserförderung von etwa 230 Mio. m<sup>3</sup>/a ausgegangen worden. Da der Trinkwasserbedarf bis heute aber auf 202 Mio. m<sup>3</sup>/a zurückgegangen ist, können die vorgegebenen Grundwasserstände im Rahmen der Trinkwasserförderung nur noch zum Teil eingehalten werden. Daher wird die Grundwassersteuerungsverordnung zur Zeit überarbeitet, um sie den derzeitigen und künftig zu erwartenden Gegebenheiten im Hinblick auf eine mögliche Siedlungsverträglichkeit anzupassen. !

*Die WW im Unterraum können keine nichttragfähigen GWs mehr sicherstellen. Daher sind besondere Abtieferungsmaßnahmen außerhalb der WW in den betroffenen Gebieten erforderlich.*

# Die Grundwassersituation im Buckower-Rudower Blumenviertel

Typische Höhenlage eines Einfamilienhauses (Beispiel: Amikaweg 5 b in 12357 Berlin)

Meter über  
Meeresspiegel



- 1 = falsches Bezugsmaß: Straßenoberfläche
- 2 = Erforderlicher Sicherheitsabstand zur Grundstücksoberfläche mind. 2,50 m
- 3 = Grundwasserabstand im Januar 2011 zur Grundstücksoberfläche :1,37 m (statt mindestens 2,50 m)
- 4 = Höchstgrundwasserstand 1956
- 5 = zu erwartender Höchstgrundwasserstand (zeHGW) bei Ausfall der das Grundwasser fördernden Brunnengalerie im Blumenviertel sowie des Wasserwerkes Johannisthal

Die gesetzliche Grundlage für den Schutz der Gebäude ist § 37 a Berliner Wassergesetz (BWG) mit Begründung und Einzelbegründung in Verbindung mit der Grundwassersteuerungsverordnung (GruWaSteuV). In § 3 der GruWaSteuV heißt es:

**Über Jahrzehnte künstlich abgesenkte Grundwasserstände dürfen nicht in unverträglichem Ausmaß angehoben werden.**

Das Maß der Unverträglichkeit ist in der von der Senatsverwaltung selbst in Auftrag gegebenen „Gutachterlichen Stellungnahme über Schäden an Kellern von Einfamilienhäusern – Möglichkeiten einer nachträglichen Sanierung unter „Grundbruch“ definiert worden: Sobald das Grundwasser in den kiesigen Böden die Fundamentsohle erreicht, ist die zulässige Bodenpressung nach DIN 1054 um 40 % herabzusetzen. Steigt das Grundwasser in die Fundamente, was heute bei den meisten Gebäuden der Fall ist, ist ein genauer Nachweis der Bodenpressungen nach DIN 4017 erforderlich.

Um eine Zerstörung der Gebäude zu verhindern, legte die Senatsverwaltung den siedlungsverträglichen Mindestabstand des Grundwassers zur Geländeoberfläche auf **2,50 Meter** fest.

**Grober Mangel:** Die Senatsverwaltung nahm die Oberfläche der hier aufgeschütteten Straßen als Bezugsmaß (1). Die meisten Gebäude im Blumenviertel wurden jedoch auf den ca. einen Meter tiefer liegenden Grundstücken (2) errichtet. Ein ausreichender Sicherheitsabstand des Grundwassers zur Grundstücksoberfläche ist damit nicht gegeben. Abstand im Januar 2011: nur 1,37 Meter (3). Wir befinden uns im Bereich der Zerstörung der Gebäude.